

10. Dezember 2011

Satzung des Deutschen Schulvereins Brüssel

Präambel

Der Deutsche Schulverein Brüssel gibt sich als Träger der Internationalen Deutschen Schule Brüssel (iDSB) und im Bewusstsein seiner im Zusammenwirken mit den fördernden Stellen der Bundesrepublik Deutschland zentralen Bedeutung für die Gestaltung und Entwicklung der iDSB nachstehende Satzung, die die grundlegende Funktionsweise des Vereins sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, Organe und gewählten Vertreter beschreibt. Sie ist insofern Grundlage für das Gesamtregelwerk der iDSB, das neben der Satzung insbesondere die Schulordnung sowie die Ordnungen der einzelnen Schulgremien umfasst.

ABSCHNITT I - Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Verein nennt sich DEUTSCHER SCHULVEREIN BRÜSSEL.

Er hat seinen Sitz Lange Eikstraat 71 in 1970 Wezembeek-Oppem.

Der Gerichtsstand ist Wezembeek-Oppem.

Artikel 2

Zweck

Zweck des Vereins ist jegliche Tätigkeit, die direkt oder indirekt mit der Errichtung, dem Betreiben und dem Unterhalt eines oder mehrerer Unterrichtsinstitute in Belgien zusammenhängt.

ABSCHNITT II – Mitglieder

Artikel 3

Anzahl und Art der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- den ihn tragenden Mitgliedern; ihre Mindestanzahl beträgt sechs; ihre Personalien werden im Anhang zur vorliegenden Satzung aufgeführt;
- den ihn fördernden Mitgliedern.

Artikel 4

Aufnahmebedingungen für tragende Mitglieder

(1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person kann unter nachfolgenden Bedingungen tragendes Vereinsmitglied werden:

- Stellung eines Aufnahmeantrags,
- Zustimmung des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit,
- Anerkennung und Respektierung der Vereinssatzung und
- Zahlung des geltenden Beitrages.

(2) Aktive Lehrer und Schüler sowie Angestellte des Vereins sind ausgeschlossen, können aber gemäß Artikel 5 als fördernde Mitglieder dem Verein angehören.

Artikel 5

Aufnahmebedingungen für fördernde Mitglieder

(1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person kann unter nachfolgenden Bedingungen förderndes Mitglied werden:

- Stellung eines Aufnahmeantrags,
- Zustimmung des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit,
- Anerkennung und Respektierung der Vereinssatzung und
- Zahlung des geltenden Beitrages.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 6

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Er beträgt höchstens 1.000 €. Der Beitrag wird am 1. September eines jeden Jahres fällig.

Artikel 7

Mitgliederregister und Einsichtsrechte

(1) Der Verwaltungsrat führt am Vereinigungssitz ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Überdies müssen alle Beschlüsse in Bezug auf Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern auf Betreiben des Verwaltungsrates in dieses Register eingetragen werden, und zwar binnen acht Tagen, nachdem der Verwaltungsrat vom betreffenden Beschluss in Kenntnis gesetzt worden ist.

(2) Alle Mitglieder können am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Hauptversammlung einsehen.

Artikel 8

Ausscheiden, Austritt, Ausschluss

(1) Jedem Vereinsmitglied steht es frei aus dem Verein auszutreten, indem es seinen Austritt dem Verwaltungsrat mitteilt.

(2) Ein Mitglied, das den Beitrag für das laufende Schuljahr nicht entrichtet hat, wird am 30. Tag nach der zweiten Mahnung, die ihm per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse zugeht und welche unbeantwortet bleibt, als aus dem Verein ausgeschieden angesehen.

Ein Mitglied, das unbekannt verzogen ist (siehe Post-Vermerk) und damit nicht die Rechnung über den Jahresbeitrag erhalten hat, ist als ausgeschieden anzusehen.

(3) Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme vor der Hauptversammlung zu geben.

Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen tragenden Mitglieder des Vereins.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Rückerstattung der von ihnen gezahlten Beiträge.

ABSCHNITT III - Hauptversammlung

Artikel 9

Befugnisse der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung nimmt insbesondere

- den Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Verwaltungsrates,
- den Bericht des Schulleiters sowie
- den Bericht der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Verwaltungsrates

entgegen.

(2) Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist erforderlich für

- die Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung,
- jegliche Satzungsänderung,
- die Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder,
- die Ernennung und Abberufung der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls die Festsetzung ihrer Vergütung,
- die Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne und –abschlüsse,
- die Aufnahme von Darlehen, soweit der Verwaltungsrat gemäß Artikel 16 nicht entscheidungsbefugt ist,
- die Höhe des Schulgeldes, die Festlegung der Rabattstrukturen und sonstige Grundsatzentscheidungen zu Schulgeldermässigungen oder Schulgeldbefreiungen,
- die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
- die Einsetzung einer beratenden, von einem Zwanzigstel der Mitglieder beantragten Arbeitsgruppe,
- die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und interner Rechnungsprüfer,
- den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- die Auflösung des Vereins.

(3) Über Änderungen der Satzung kann die Hauptversammlung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Änderungen ausdrücklich in der Ladung vermerkt sind und wenn mindestens zwei Drittel der tragenden Mitglieder bei der Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind.

(4) Ein Änderungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(5) Betrifft die Änderung jedoch den Zweck oder die Zwecke, zu dem bzw. zu denen der Schulverein der Deutschen Schule Brüssel gegründet worden ist, so bedarf sie zur Verabschiedung einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(6) Sind bei der ersten Versammlung nicht zwei Drittel der tragenden Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen tragenden Mitglieder gültig beraten und beschließen und die Änderungen mit den in Absatz 3 und 4 vorgesehenen Mehrheiten verabschieden kann. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten stattfinden.

(7) Wenn der Verein eine Förderung personeller oder finanzieller Art von der Bundesrepublik Deutschland erhält, bedarf jegliche ihre Rechte berührende Satzungsänderung der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 10

Einberufung

(1) Die Einberufung der Mitglieder zu den Hauptversammlungen erfolgt mindestens 8 Tage zuvor durch den Präsidenten des Verwaltungsrates. Die Tagesordnung wird der Einladung beigelegt.

Die Einberufungen erfolgen per Aushang und auf dem Postweg oder per E-mail.

(2) Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein Vertreter und der Schulleiter werden von Amtes wegen zu den Hauptversammlungen eingeladen und nehmen in beratender Funktion teil.

(3) Die Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der tragenden Mitglieder dies beantragt. Der Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung ist mit einem konkreten Vorschlag für eine Tagesordnung zu versehen. Die Hauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

(4) Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Artikel 11

Vorsitz

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und im Falle seiner Verhinderung der älteste Vizepräsident.

Artikel 12

Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Jedes anwesende Mitglied darf nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten.

Die Vertretungsbefugnis muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

(3) Für die Ermittlung der Mehrheit gelten nur die abgegebenen Stimmen, es sei denn das Gesetz schreibt eine spezielle Beschlussfähigkeit vor.

(4) Die Hauptversammlung kann rechtsgültige Beschlüsse nur über Punkte der Tagesordnung fassen. Beschlüsse über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte sind jedoch dann möglich, wenn die Mitglieder diesem einstimmig zustimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 13

Veröffentlichungen der Beschlüsse

(1) Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden in der Akte der Sitzungsprotokolle des Vereins am Vereinssitz aufbewahrt, wo sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 von allen Mitgliedern an Ort und Stelle eingesehen werden können.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden von dem Präsidenten und dem Generalsekretär des Verwaltungsrates unterzeichnet.

(3) Der Präsident des Verwaltungsrates veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Präsidenten aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Hauptversammlung zu machen.

ABSCHNITT IV - Verwaltungsrat

Artikel 14

Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Mandatsdauer

(1) Der Verein wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus einer geraden Zahl von tragenden Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Ihre Zahl beträgt zwischen 6 und 14. In der Regel beträgt ihre Zahl 10, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Quorum von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder beantragen eine andere Zahl (somit entweder 6, 8, 12 oder 14) für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Ein Beschluss zu einem entsprechenden Antrag wird gemäß Artikel 12 Abs. 1 mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

(2) Nicht wählbar sind fördernde Mitglieder.

Mitglieder des Elternbeiratsvorstandes müssen bei Annahme der Wahl in den Verwaltungsrat ihr Elternbeiratsmandat unverzüglich niederlegen.

(3) Mindestens drei der Verwaltungsratsmitglieder sind Eltern von Schülern, welche die Deutsche Schule Brüssel besuchen, und mindestens drei der Verwaltungsratsmitglieder sind nicht Eltern von Schülern der Deutschen Schule Brüssel.

(4) Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgen durch die Hauptversammlung.

(5) Die Mandatsdauer der Verwaltungsratsmitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt.

(6) Die Hauptversammlung ernennt in jeder der beiden Kategorien zwei Ersatzmitglieder.

(7) Im Falle des Erlöschens des Mandates eines ernannten Verwaltungsratsmitgliedes, wird dieses Mandat durch das Ersatzmitglied übernommen, das in seiner Kategorie in der Rangfolge als nächstes steht.

Artikel 15

Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einen Generalsekretär und einen Schatzmeister.

(2) Der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten wird aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates ausgewählt, die Eltern von Schülern der Deutschen Schule Brüssel sind.

(3) Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung des Präsidenten durch den ältesten Vizepräsidenten und die des Generalsekretärs durch den Schatzmeister.

(4) Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Kein Verwaltungsratsmitglied kann mehr als zwei Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

(5) Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Wird der Verwaltungsrat durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Verwaltungsrates zu führen.

Artikel 16

Befugnisse des Verwaltungsrats

(1) Unbeschadet der Rechte der Bundesrepublik Deutschland ordnet der Verwaltungsrat sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht gemäß Artikel 9 der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein Vertreter und der Schulleiter werden von Amts wegen zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen und nehmen in beratender Funktion teil.

(4) Im Einzelnen nimmt der Verwaltungsrat insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Inkraftsetzung der in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat erarbeiteten und durch den Schulleiter erbrachten Ordnungen der Schule,
- Auswahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland,
- Verpflichtung und Entlassung von Ortslehrkräften und Angestellten der Schule unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung,
- örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der, insbesondere vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für Auslandsschulwesen –, vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung,

- Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von Artikel 2,
- Erstellung der Bilanz und des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
- Beratung und Aufstellung des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung,
- Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung des Haushaltsplanes,
- Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf,
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde,
- Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermässigung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinmitgliedern,
- Einberufung der Hauptversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
- Entscheidung über Ordnungsmassnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

(5) Unter seiner Verantwortung kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse bezüglich der laufenden Geschäftsführung an eines seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen, die nicht tragende Vereinsmitglieder sein müssen.

(6) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

(7) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.

Artikel 17

Vertretung

(1) Rechtsakte, die den Verein über seine laufende Geschäftsführung hinaus verpflichten, werden, sofern der Verwaltungsrat keine besondere Vollmacht erteilt hat, gemeinschaftlich vom Präsidenten und einem Verwaltungsratsmitglied oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

(2) Gerichtliche Schritte, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, werden auf Veranlassung des Präsidenten des Verwaltungsrates oder dessen Vertreter unternommen.

ABSCHNITT V – Verschiedenes

Artikel 18

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Verwaltungsrates, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

Artikel 19

Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

(1) Der Verwaltungsrat trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

(2) Die Lehrervertretung, der Elternbeirat sowie die Schülervertretung geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben werden.

Artikel 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September des laufenden Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Artikel 21

Haushaltsplan und Haushaltsabschluss

(1) Jedes Jahr und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres legt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung den gemäß vorliegendem Artikel erstellten Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres zur Billigung vor.

(2) Die Eckdaten des zukünftigen Haushalts einschließlich des gemäß Artikel 9 von der Hauptversammlung zu beschließenden Schulgeldes werden rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres in einer zusätzlichen Hauptversammlung erörtert, deren Ergebnisse dem Verwaltungsrat als Orientierung für seine Entscheidungen dienen.

Artikel 22

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Bundesrepublik Deutschland übertragen mit der Maßgabe, dass es für eine Frist von 10 Jahren für die Gründung einer neuen deutschen Schule im selben Land zur Verfügung gehalten wird. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vereinsvermögen nach dem Ermessen des Außenministers der Bundesrepublik Deutschland zugunsten von anderen deutschen Auslandsschulen verwandt, vorzugsweise im selben Land.

Artikel 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10. Dezember 2011 in Kraft.